

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Barth für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.09.2022
(- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen] -) folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 3. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	2021		2022	
	gegenüber bisher EUR	nunmehr auf EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt auf				
a) der Gesamtbetrag der Erträge von	20.224.610	20.224.610	19.900.870	20.516.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-20.346.040	-20.373.720	-21.046.140	-21.673.625
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-131.430	-149.110	-1.145.270	-1.157.525
 2. im Finanzhaushalt auf				
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	18.144.620	18.144.620	18.035.440	18.646.990
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	-19.049.430	-18.477.550	-18.945.840	-19.567.040
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-904.810	-922.490	-910.400	-920.050
 b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.710.090	14.710.090	6.202.130	9.573.280
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-15.682.320	-16.716.570	-7.175.480	-13.378.885
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-972.230	-2.006.480	-973.350	-3.805.605

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne
Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

2021		2022	
von bisher 499.750 EUR	auf 499.750 EUR	von bisher 350.000 EUR	auf 824.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 25.380.800 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt	2021	2022
	von bisher 2.268.070 EUR auf 3.296.049 EUR	von bisher 6.053.759 EUR auf 7.809.584 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v. H. auf 300	v. H. von bisher 300 v. H. auf 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 360 v. H. auf 360	v. H. von bisher 360 v. H. auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 345 v. H. auf 345	v. H. von bisher 345 v. H. auf 345 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen

Stellen beträgt statt bisher	2021	2022
	125,3. Vollzeitäquivalente (VzÄ)	128,55. Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	nunmehr 125,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ)	nunmehr 129,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

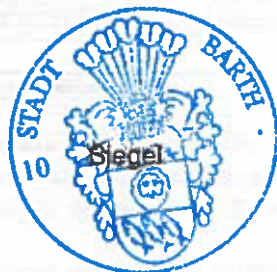
3. Erheblichkeitsgrenze

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich wenn er 200.000 Euro überschreitet und
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages//jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 100.000 Euro als erheblich.
- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen.
- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 100.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2,87 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	für 2021	für 2022
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher	-133.410 EUR	8.561.040 EUR
auf voraussichtlich	-149.110 EUR	8.548.785 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher	-317.230 EUR	-910.400 EUR
auf voraussichtlich	-332.930 EUR	-920.050 EUR.
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher	35.747.828 EUR	35.025.958 EUR.
auf voraussichtlich	35.749.808 EUR	42.346.154 EUR

Barth, 10.11.2022



Bürgermeister


Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.11.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

- I. **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Der Gesamtkreditbetrag in Höhe von 824.100 € wird unter Bedingungen genehmigt.
- II. **Verpflichtungsermächtigungen**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.380.800 € wird unter Bedingungen genehmigt.
- III. **Kassenkredite**
Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 7.809.584 € wird unter Auflagen genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 01.12.2022 bis 22.12.2022 zu den Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 101 öffentlich aus.



Bürgermeister